

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma EWP Rohr-Reetz GmbH & Co. KG., vertreten durch die Geschäftsführer, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall, wird hiermit die Entscheidung vom 30.12.2025 über den Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 4 und § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. EWP Rohr-Reetz GmbH & Co. KG., vertreten durch die Geschäftsführer, Hindenburgstraße 13, 53925 Kall, auf Antrag vom 15.05.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen, eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Gesamthöhe von 249,50 m und eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 4.260 kW und einer Gesamthöhe von 230,00 m in Blankenheim erteilt: (Az 10091/2025):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
R05	Reetz	1	108
R06	Reetz	2	2

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz getroffen.

Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft, mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 S. 2 bis 6 BImSchG gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

11.06.2026 bis einschließlich 25.06.2026

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, Herr Zager, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, julian.zager@kreis-euskirchen.de, Tel: 02251/15-358.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> (Suchbegriff: Blankenheim Rohr-Reetz) bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage (gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) gegen den Genehmigungsbescheid nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Euskirchen, 09.06.2026
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Zager